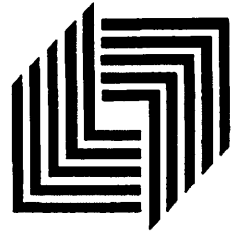

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Deutscher
Kommunalversicherer**



BADK


Aachener Straße 952-958
50933 Köln
Telefon (02 21) 4 89 07-0
Telefax (02 21) 4 89 07-77

BADK, Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer
Postfach 400 154, 50831 Köln

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur


Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto-Nr. 97822

11030 Berlin

Durchwahl: 
12. Oktober 2018

**Betreff: Verbändeanhörung zum Entwurf der Verordnung über die Teilnahme von
Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr**


Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter ,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK) stellt die Interessenvertretung der ihr angeschlossenen deutschen Kommunalversicherer dar. Sie ist in die Anhörung zum Entwurf der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Aktenzeichen: ) einbezogen worden.

Zu unseren Mitgliedern gehören auch Kommunalversicherer, die in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins als Kommunalen Schadenausgleich tätig sind. Deren Mitglieder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) von der nach § 1 PflVG bestehenden Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung freigestellt. Der vorliegende Referentenentwurf zu den Elektrokleinstfahrzeugen beinhaltet keine Regelung, die es unseren Kommunalen Schadenausgleich ermöglicht, Elektrokleinstfahrzeuge zu versichern.

Er enthält in § 2 (Anforderungen an das Inbetriebsetzen) unter Abs. 1 Ziff. 2 die Regelung, dass diese Fahrzeuge eine gültige Versicherungsplakette nach (dem geplanten) § 29 a Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) führen müssen. Diese Regelung ist für die Kommunalen Schadenausgleiche problematisch, weil sie nicht selber Versicherungskennzeichen gemäß § 26 FZO ausgeben können. Sie erteilen lediglich eine Versicherungsbestätigung, die bei der Kfz-Zulassungsstelle als Versicherungsbestätigung bei der Zulassung vorgelegt wird.

Dieses Verfahren funktionierte bisher nach den Bedürfnissen der Kommunen reibungslos, weil in § 4 Abs. 3 S. 2 der FZO eine Ausnahmenvorschrift für Kraftfahrzeuge aufgenommen ist, für die keine Versicherungspflicht besteht. Diese KFZ müssen ein Kennzeichen nach § 8 FZO führen, das von der Zulassungsbehörde zugeteilt wird. Die bei einem Kommunalen Schadenausgleich versicherte Kommune erhielt also über die Zulassungsstelle mit der Versicherungsbestätigung des Kommunalen Schadenausgleichs ein Kennzeichen, das an dem kommunalen Fahrzeug befestigt werden konnte.

Im Rahmen der neuen Verordnung soll u.a. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. g FZO anders gefasst werden. Alle Elektrokleinstfahrzeuge unterfallen künftig dieser Regelung. Damit werden sie aber der Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 3 S. 2 FZO entzogen. Es müsste als Voraussetzung für ihren Betrieb von einem Versicherer ein Versicherungskennzeichen (bzw. eine Versicherungsplakette) überlassen werden. Folge wäre, dass die Kommunalen Schadenausgleiche einerseits nicht selber eine Versicherungsplakette ausstellen können und andererseits der Weg zur Erteilung eines Kennzeichens über die Zulassungsstelle abgeschnitten ist. Die betroffenen Kommunen, die z.B. Segways betreiben wollen, wären gezwungen, zusätzliche Aufwendungen zu tätigen und bei einem kommerziellen Versicherer eine Versicherungsplakette zu erwerben, obwohl die Kommunalen Schadenausgleiche dieses Risiko bereits in ihrem Deckungsschutz mit umfassen.

Der Entwurf in der vorliegenden Form würde für die Kommunen, die einem Kommunalen Schadenausgleich angeschlossen sind, zusätzliche Kosten verursachen und auch die Privilegierung der Kommunalen Schadenausgleiche nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz-VAG) mit der Berechtigung, für eigenen Haftpflichtdeckungsschutz zu sorgen, infrage stellen.

Wir schlagen deshalb vor, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfes um eine Regelung zu ergänzen, die an § 4 Abs. 3 S. 2 FZV angelehnt ist (z.B.: „Besteht keine Versicherungspflicht nach dem PflVG, muss es ein Kennzeichen nach § 8 FZV führen“).

Im Rahmen einer solchen ergänzenden Regelung entsteht jedoch das Problem, Regelungen zu der Kennzeichengröße und der Beschaffenheit für die Zulassungsbehörden in die FZV aufzunehmen.

Alternativ zu unserem ersten Vorschlag könnten wir uns deshalb auch vorstellen, in § 2 des Entwurfs aufzunehmen, dass auch die Eigenversicherer nach § 2 Abs. 1 PflVG (Nr. 1. bis 4.) sowie die in Nr.5 genannten Haftpflichtausgleiche (Kommunale Schadenausgleiche) berechtigt sind, Versicherungsplaketten nach dem geplanten § 29a Abs. 1 FZV auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

